

KELLER
THEATER
WINTERTHUR

STATUTEN
24. AUGUST 2012

Marktgasse 53 | 8400 Winterthur
verein@kellertheater-winterthur.ch

Statuten (neu)

<Vereinigung für das Kellertheater Winterthur>

Artikel 1: Name, Sitz, Zweck und Vereinsjahr

Unter dem Namen <Vereinigung für das Kellertheater Winterthur> (im Folgenden Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Verein bezweckt mit Theateraufführungen und anderen Veranstaltungen das Verständnis für das zeitgenössische dramatische Schaffen, die eigenständige, schöpferische Theatertätigkeit und Literatur zu fördern sowie das übrige Theaterangebot in Winterthur sinnvoll zu ergänzen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen finanziellen Gewinn.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

Artikel 2: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mit dem Einzahlen des Mitgliederbeitrags wird die Mitgliedschaft erworben beziehungsweise weitergeführt. Die Mitglieder geniessen Vergünstigungen bei Produktionen des <Kellertheater Winterthur>.

Artikel 3: Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt. Mitgliedern des Vorstandes und Ehrenmitgliedern wird die Leistung eines Beitrags freigestellt.

Artikel 4: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ein Ausschluss erfolgt, wenn trotz Zahlungserinnerung der geschuldete Mitgliederbeitrag nicht entrichtet wird.

Artikel 5: Finanzierung

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden, Beiträgen von Sponsoren und Zuwendungen der öffentlichen Hand zusammen.

Artikel 6: Organe

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen verrichtet:

- Vorstand
- Vereinsversammlung
- Rechnungsrevision

Artikel 7: Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Weitere Bestimmungen:

- a) Der Vorstand konstituiert sich selber: Vizepräsidium, Aktuariat, etc.
- b) Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- c) Rechtsverbindliche Unterschriften besitzen PräsidentIn oder VizepräsidentIn gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- d) Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen.
- e) Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung entrichtet werden. Wenn ein behandeltes Geschäft zu einem Interessenkonflikt führt, tritt das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand.
- f) Personen, die in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Artikel 8: Pflichten des Vorstands

In Zusammenarbeit mit der vom Verein angestellten künstlerischen Leitung regelt der Vorstand die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Neben der Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung, der Ausführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse, der betrieblichen Führung und der Besorgung laufender Geschäfte obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anstellung des Personals sowie Auftragserteilungen
- b) Beschlussfassung über die Ausrichtung von Entschädigungen
- c) Verabschiedung des von der künstlerischen Leitung vorgelegten Spielplans
- d) Abnahme der Jahresrechnung von der Rechnungsführung
- e) Aufstellen des Budgets
- f) Abschluss von Miet- und Benützungsverträgen
- g) Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern

Artikel 9: Vereinsversammlung

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zu unterbreiten.

10 Prozent der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Diese ist vom Vorstand innerhalb von 60 Tagen einzuberufen; auch diese Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

Der Vorstand ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich.

Artikel 10: Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen

- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereins

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme; Vertretungen sind nicht möglich.

Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. Art. 10 d) und e) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Artikel 11: Rechnungsrevision

Die Revision wird von mindestens zwei gewählten RevisorInnen ausgeführt.

Sie prüfen die Jahresrechnung und legen der Vereinsversammlung schriftlich den Bericht und den Antrag vor. Die Amtsdauer der RevisorInnen beträgt ein Jahr.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12: Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13: Auflösung

Für eine Auflösung des Vereins bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinsversammlung (siehe auch Artikel 10).

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1972 genehmigt und an den Vereinsversammlungen vom 20. September 1974, 19. Oktober 2007 sowie dem 24. August 2012 revidiert.

Der Präsident:



Stefan Weber

Die Aktuarin:



Saskia Züllig